Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3535

24. 11. 88

Sachgebiet 82

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG) — Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 werden die §§ 283 bis 291 gestrichen.

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Die Einführung des medizinischen Dienstes gefährdet und belastet das Verhältnis Arzt – Patient. Der medizinische Dienst der Krankenkassen soll bei den niedergelassenen Ärzten angesiedelt sein, die u. a. die Arbeitsfähigkeit bzw. -unfähigkeit der Versicherten überprüfen sollen. Wird eine Teilarbeitsfähigkeit festgestellt, müssen die Arbeitnehmer eine Tätigkeit ausüben, die sie trotz ihrer Krankheit noch verrichten können. Dadurch können sie nicht gesunden und sich nicht erholen, Arbeitsplätze, die bisher von anderen Arbeitnehmern eingenommen worden sind, werden auf die Kranken übertragen, was zudem noch weitere Arbeitslosigkeit zur Folge haben wird. Der medizinische Dienst belastet aber insbesondere das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient, da der Patient Angst haben muß, der Arzt werde ihn nur teilkrank schreiben oder ähnliches. Der vertrauensärztliche Dienst oder die Reha-Stellen der Krankenversicherung leisten hingegen gute Arbeit und sollten in der derzeitigen Form erhalten bleiben. Zudem ist auf eine Stärkung des vertrauensärztlichen Dienstes hinzuwirken.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333